

Waldverordnung

der

Teilsame

Lungern-Obsee

1997

Waldverordnung

der

Teilsame

Lungern-Obsee

1997

WALDVERORDNUNG für die Teilsame Lungern-Obsee

Der Teilerrat der Teilsame Lungern-Obsee erlässt in Anwendung der gültigen Kantonalen Forstverordnung sowie gemäss Artikel 33 des Einung vom 18.03.94, folgende Verordnung:

I. Organisation und Verwaltung

Art. 1

Sämtliche Waldungen der Teilsame Lungern-Obsee (mit Einschluss des Waldes in der Alp Rohr, Gemeinde Giswil) sind der staatlichen und forstamtlichen Aufsicht unterstellt.

Art. 2

Die Forstkommision besteht aus 3 Mitgliedern, die dem Teilerrat angehören. Aus ihrer Mitte wird der Forstpräsident gewählt. Der Revierförster hat beratende Stimme in der Forstkommision.

Art. 3

Die Forstkommision hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Dem Vollzug der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetze und Verordnungen, insbesondere dem Forstwesen die volle Aufmerksamkeit zu schenken, soweit diese Aufgabe und Zuständigkeit nicht durch die kantonale oder eidgenössische Waldgesetzgebung einer andern Stelle oder Behörde zugewiesen wird.
2. Handhabung des Wirtschaftsplanes.
3. Aufsicht und Unterhalt der gesamten forstlichen Anlagen, sowie Aufsicht über die forstlichen Arbeiten und das Forstpersonal.
4. Behandlung von Holzgesuchen sowie deren Bewilligung.
5. Jährlich wenigstens ein Gebiet der Teilenswaldungen zu begehen und dem Teilerrat darüber Bericht zu erstatten.
6. Anstellung des Forstpersonals und Festsetzen der Löhne mit Kenntnissgabe an den Teilerrat.
7. Verkauf von sämtlichem anfallenden Holz.
8. Vorschlagen der Taxen für des Bau-, Los-, Hag-, Brenn- und Huisliholz, mit Genehmigung durch den Teilrat.
9. Beschlussfassung über Ausgaben, welche im Rahmen der ordentlichen Betriebsführung notwendig sind. Darunter fallen auch Anschaffung und Unterhalt von Werkzeug und Maschinen, sofern die Kosten innerhalb eines Jahres abgeschrieben werden.
10. Antrag an den Teilerrat über Projekte und geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Pflege und Bewirtschaftung.

Art. 4

Die Aufgaben und Pflichten des Revierförsters richten sich nach den Kantonalen Ausführungsbestimmungen über den Forstdienst.

1. Organisation und Ueberwachung sämtlicher Arbeiten im Forstbetrieb.
2. Ueberwachung der Bachläufe und Strassenanlagen.
3. Kontrollführung über Los- und Bauholzabgabe.
4. Bereitstellung und Abgabe des Losholzes unter Berücksichtigung des Wirtschaftsplanes.
5. Kontrolle und Instandhaltung der bestehenden Waldmarchen.
6. Abfassung des jährliche Forstberichtes.
7. Protokollieren sämtlicher Beschlüsse der Forstkommision.

Art. 5

Der Forstverwalter hat an den Sitzungen der Forstkommision teilzunehmen. Es ist zu empfehlen, dass er Mitglied der Forstkommision ist; andererseits hat er beratende Stimme. Im Uebrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Einung.

II. Holznutzungsberechtigung

Art. 6

Die Holznutzungsberechtigung richtet sich nach dem Einung.

Art. 7

Der Umfang der Holzabgabe an die Berechtigten hat sich nach der Funktion und Bedeutung des Waldes, nach den waldbaulichen Gegebenheiten und den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Forstbetriebes der Teilsame zu richten.

Die Holzabgabepflicht bezieht sich auf Konstruktionsholz, rohe Schalungen, Dachlatten und Dacheinfassungen. Es ist eine angemessene Taxe zu erheben. Es wird für folgende Bauten Bauholz abgegeben:

1. Für ein neues eigenes Wohnhaus nach ausgewiesener Holzliste im Maximum 20 m³ Rundholz. Wenn mehrere anspruchsberechtigte Teiler miteinander ein Haus bauen, so hat jeder Teiler Anspruch auf Bauholz.
2. Für den Unterhalt eines bestehenden eigenen Wohnhauses nach ausgewiesener Holzliste im Maximum 15 m³ Rundholz. An Zweitwohnungen wird kein Bauholz abgegeben. An Erweiterungen, die für die eigenen Wohnbedürfnisse von Familienangehörigen notwendig werden, wird im gleichen Rahmen Bauholz abgegeben.
3. Für eine neue Scheune, sowie für den Unterhalt der bestehenden Scheune, ferner für Alpstallbauten nach ausgewiesener Holzliste im Maximum 20 m³ Rundholz.

4. Für den Neubau und Unterhalt von Oekonomiegebäuden nach ausgewiesener Holzliste im Maximum 5 m³ Rundholz.
5. Mit der Teilsame Dorf sind folgende Abmachungen betreffend Bauholzabgabe an neue Hausbauten getroffen worden.

1. Wenn ein Bürger von Lungern das Teilenrecht in Lungern-Dorf besitzt und in der Teilsame Lungern-Obsee ein Haus bauen will, so hat er Anrecht auf die Abgabe des Bauholzes von der Teilsame Lungern-Dorf. Das gleiche gilt im umgekehrten Falle. Die Menge und die Taxe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der holz-abgebenden Teilsame.
2. Für spätere Reparaturen gibt jene Teilsame das Reparaturholz ab, in der das Haus steht.
3. Wenn ein Teiler der Teilsame Lungern-Dorf in der Teilsame Lungern-Obsee ein bestehendes Haus kauft und dasselbe umbauen will, hat er Anspruch auf das Reparaturholz von der Teilsame Lungern-Obsee. Das gleiche gilt im umgekehrten Falle. Menge und die Taxe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der holzabgebenden Teilsame.

Art. 8

Jedes Bauvorhaben, für welches Bauholz beansprucht wird, ist dem Revierförster vor Baubeginn unter Beilage einer Holzliste zu melden.
Nach Baubeginn eingereichte Holzgesuche werden nicht mehr berücksichtigt.
Holzbezüge die zweckentfremdet werden, müssen zurückvergütet werden.

Art. 9

Das notwendige Brennholz für die Alpen und Berggüter, für die Bewirtschaftung derselben, wird vom Revierförster angewiesen. Vorbehalten bleibt die Holzanzeichnungspflicht gemäss der kantonalen Forstverordnung vom 30. Januar 1960.

Art. 10

Als Losholz wird Brennholz abgegeben. Als Grundlage für die Zuteilung gilt der Wirtschaftsplan. Die Menge bestimmt der Teilenrat.

Art. 11

Die Frist für die Anmeldung und Zuweisung von Brennholzlosen wird durch den Revierförster publiziert oder bekanntgegeben.

Art. 12

Wer Holz in Wege, Bäche und Holzschleife fällt, ist verpflichtet, dasselbe sofort wieder hinauszuschaffen, unter Schadenersatz im Falle der Unterlassung.
Alle, die Reistzüge benützen, haben während des Reistens zur Sicherheit von Mensch und Tier auf ihre eigene Verantwortung Wachen aufzustellen und alle Sorgfalt zum Schutz von Personen und Eigentum anzuwenden.
Besondere Aufmerksamkeit ist der Wiederherstellung von Weganlagen und dem Offenhalten von Bachdurchlässen nach der Holzerei zu schenken.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13

Jede mutwillige oder fahrlässige Waldbeschädigung ist verboten, insbesondere:

Schlagen und Abfuhr von unbewilligtem Holz,
Grotznen innerhalb der Waldmarchen,
Aufasten von Bäumen und Streue sammeln,
Weidgang innerhalb der Waldmarchen,
Jedes Ablagern von Schutt, Steinen und Unrat,
Alles unnötige und unvorsichtige Feuern in oder an Waldungen,
Abbrennen von Bäumen,
Alles Campieren im Wald,
Deponieren von Autos und sonstigen Motorfahrzeugen,
Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der Kantonalen und eidg. Forstgesetzgebung verwiesen.

Art. 14

Es ist allgemeine Bürgerpflicht, jeden wahrgenommenen Frevel oder Uebertretung dieser Waldverordnung dem Revierförster anzuzeigen. Ferner gelten die Strafbestimmungen der kant. und eidg. Forstgesetzgebung.

Art. 15

Gegen Verfügungen des Revierförsters und der Forstkommission kann an den Teilenrat innert 20 Tagen Beschwerde geführt werden.

Art. 16

Vorstehende Waldverordnung tritt nach Annahme durch die Teilengemeinde und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
Alle mit der vorliegenden Waldverordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen, sowie die Waldverordnung vom März 1978 werden aufgehoben.

Lungern, den 1. April 1997



Namens der Teilsame

Der Präsident: *Vogler Hölzl*

Der Aktuar: *[Signature]*

An der Einungsgemeinde vom 21. März 1997 wurde die vorstehende Waldverordnung angenommen.

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Vom Regierungsrat, soweit an ihm,
heute genehmigt.

Samen, 20.5 1997

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:

i.V. [Signature]

